

SATZUNG
der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 86

Teil B – Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09.12.60 (GVBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 31.01.1980 und vom 03.07.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 86 für das Gebiet zwischen der Bundesbahnstrecke Hamburg-Kiel, der Straße Gerlingweg, der Straße Am Fuchsberg und den Gleisanlagen der EBOE, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, erlassen:

1. Flächen für Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG)

Garagenbauten – Einzel- oder Sammelgaragen – sind in einem Abstand von mindestens 6 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zu erstellen.

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Anschluß der Grundstücke an Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in der gleichen Höhenlage mit der Verkehrsfläche zu erfolgen.

3. Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG)

In den ausgewiesenen MI-Gebieten ist die Einfriedigung der Grundstücke mit einer Hecke vorzunehmen, die bei Straßenfronten nur mit Einvernehmen des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,80 m überschreiten darf. Innerhalb der Sichtflächen darf der Bewuchs nicht höher sein als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn. Die Vorgärten der Grundstücke in den MI-Gebieten sind als Ziergärten anzulegen.

4. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf im unmittelbaren Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung der Nordwestdeutschen Kraftwerke Aktiengesellschaft zwischen der Bahnanlage Kiel-Hamburg und der Planstraße A maximal 13 m über OKE und zwischen Planstraße A und der Bahnanlage EBOE maximal 10 m über OKE nicht überschreiten.

Bei Anpflanzungen innerhalb Starkstromleitungen darf der Bewuchs keine Annäherung unter 2,5 m zu den Leiterseilen erreichen.

5. Einschränkung des Industriegebietes

In dem im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Bereich sind gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Rauchanlagen und Anlagen mit vergleichbaren Immissionen nicht zugelassen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde nach § 11 BBauG in der Fassung vom 23.06.1960, geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949), mit Erlaß des Innenministers vom 27.06.1980, Az.: IV 810 d – 512.113-56 (86) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und der Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 17.10.1980, Az.: IV 810 d – 512.113-56.15 (86), bestätigt.

Elmshorn, den 13.11.1980

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister



Hinsichtlich der Hinweise zum Verfahrensablauf wird auf die Planausfertigung verwiesen.

Elmshorn, den 13.11.1980

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister
I.A. Rust



Rust